

(3) Zum Durchschnittsverdienst gehören nicht: einmalig gewährte Prämien, Vergütung für Einzelleistungen und Überstunden und Trennungsgelder, Wege- und Fahr-gelder.

(4) Beziehen Arbeiter oder Angestellte infolge eines Betriebsunfalles oder einer anerkannten Berufskrankheit eine Unfallvollrente oder Unfallteilrente, so ist diese Rente zum Nettodurchschnittsverdienst hinzuzurechnen.

§ 5

(1) Die 20jährige Beschäftigungsdauer gilt in folgenden Fällen als nicht unterbrochen:

- a) Bei Arbeitsplatzwechsel nach dem 8. Mai 1945 im Einvernehmen mit den Betriebsleitungen oder auf Veranlassung übergeordneter staatlicher Organe aus einem der benannten Betriebe in einen anderen dieser Betriebe. In diesen Fällen ist für die Berechnung der ununterbrochenen Beschäftigungsdauer die Tätigkeit in den Betrieben zusammenzurechnen. Die Zahlung der Zusatzrente erfolgt durch den Betrieb, in dem der Arbeiter oder Angestellte die Voraussetzungen nach § 3 erfüllt hat.
- b) Bei Maßregelungen infolge gewerkschaftlicher oder antifaschistischer Tätigkeit vor dem 8. Mai 1945, die die vorübergehende Abwesenheit des Arbeiters oder Angestellten vom Betrieb zur Folge hatte. Die Zeit der Abwesenheit infolge Maßregelung ist auf die 20jährige Beschäftigungsdauer anzurechnen. Für die Prüfung und Anerkennung der Dauer der Maßregelung kann der Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit Richtlinien erlassen.
- c) Durch Einberufung zum Militär, Arbeitsdienst oder durch Dienstverpflichtung und durch die Zeit der Kriegsgefangenschaft.
- d) Bei Stilllegung des Betriebes infolge Kriegseinwirkungen bzw. Kriegsfolgen, wenn der Arbeiter oder Angestellte vor Inkrafttreten dieser Anordnung seine Tätigkeit in diesem Betrieb fortgesetzt hat.

- In den Fällen der Buchstaben c und d darf die Zeit der Abwesenheit vom Betrieb auf die 20jährige Beschäftigungsdauer nicht angerechnet werden.

(2) Bei der Berechnung der 20jährigen Beschäftigungsdauer sind frühere Beschäftigungszeiten in einem Haupt-, Zweig- oder Teilbetrieb innerhalb Deutschlands anzurechnen.

(3) Bei ehemaligen * Umsiedlern sind Beschäftigungszeiten vor ihrer Umsiedlung als Arbeiter oder Angestellter in einem gleichartigen Betrieb bei der Berechnung der 20jährigen Beschäftigungsdauer anzurechnen. Voraussetzung ist, daß der Anspruchsberechtigte nach dem 8. Mai 1945 in einem der Betriebe ununterbrochen tätig war und zusammen mit der ununterbrochenen Tätigkeit in dem Betrieb vor der Umsiedlung eine 20jährige Beschäftigungsdauer nachweisen kann.

(4) Kann die Dauer der Beschäftigung vor dem 8. Mai 1945 weder vom Betrieb noch durch den Anspruchsberechtigten nachgewiesen werden, so hat der Anspruchsberechtigte über die Dauer und Art der Beschäftigung in diesem Betrieb eine eidesstattliche Versicherung abzugeben.

(5) Für Beschäftigte in Betrieben, die nach dem 8. Mai 1945 neu errichtet wurden, kann das Ministerium für Arbeit auf Antrag des zuständigen Ministeriums Aus-

nahmeregelungen vom § 3 zulassen. Voraussetzung ist, daß die Beschäftigungszeit in diesen Betrieben bereits vor Inkrafttreten der Verordnung begonnen hat.

§ 6

(1) Die Zusatzrente ist weiterzuzahlen, wenn ein Anspruchsberechtigter aus dem Betrieb, der die Zusatzrente zahlt, ausscheidet.

(2) Beginnt ein Anspruchsberechtigter ein neues Beschäftigungsverhältnis, so ist die Zusatzrente von dem Betrieb, in dem die Voraussetzungen erfüllt wurden, weiterzuzahlen.

§ 7

(1) Angestellte, die eine zusätzliche Altersversorgung erhalten, haben keinen Anspruch auf die Gewährung der Zusatzrente. Ob ein Anspruch auf zusätzliche Altersversorgung besteht, regelt sich nach den Bestimmungen der Verordnung vom 17. August 1950 über die zusätzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (GBl. S. 844) oder nach der Verordnung vom 12. Juli 1951 über die Altersversorgung der Intelligenz an wissenschaftlichen, künstlerischen, pädagogischen und medizinischen Einrichtungen der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 675).

(2) Zusatzrente ist nicht zu zahlen, wenn der Arbeiter oder Angestellte aus einem der im t. 9 der Verordnung vom 7. Juni 1951 über Kündigungsrecht (GBl. S. 550) aufgeführten Gründe fristlos entlassen wurde.

(3) Im Falle des Todes eines Anspruchsberechtigten haben seine Hinterbliebenen keinen Anspruch auf Weiterzahlung der vollen oder eines Teiles der Zusatzrente.

§ 8

Tritt bei Invaliden- oder Unfallvollrentnern eine Besserung ihres Gesundheitszustandes ein und wird dadurch die Zahlung der Invaliden- oder Unfallvollrente eingestellt, ruht der Anspruch auf Zusatzrente.

§ 9

(1) Die Zusatzrente darf nicht zugunsten Dritter erhalten werden.

(2) Die Zusatzrente ist steuerfrei.

(3) Die Betriebsleitungen haben die Termine für die Auszahlung der Zusatzrenten mit ihrem kontoführenden Kreditinstitut zu vereinbaren.

§ 10

(1) Die Zusatzrente wird aus Mitteln des Betriebes gezahlt. Die erforderlichen Mittel sind gemäß dieser Anordnung zu errechnen und in den Betriebsplan — Teil Finanzen — (Ergebnisplan) unter der Position: „Sonstiger Aufwand“ als nachträgliche Planberichtigung einzusetzen.

(2) Die Betriebe haben den Nachweis der im Jahre 1954 zu zahlenden Zusatzrenten gemäß der Anlage in zweifacher Ausfertigung 14 Tage nach Veröffentlichung dieser Anordnung an ihre zuständigen Hauptverwaltungen einzureichen.

(3) Die zuständigen Ministerien haben den Nachweis der Zusatzrente zusammenzufassen und drei Wochen nach Veröffentlichung dieser Anordnung wie folgt einzureichen:

Ministerium der Finanzen	2 Exemplare
Staatliche Plankommission	1 Exemplar
Ministerium für Arbeit	1 Exemplar
Deutsche Notenbank	1 Exemplar